

Ausbildungsvertrag

Zwischen

- der Evangelischen Kirche von Westfalen als Veranstalterin des

C-Kurses

--

vertreten durch das Landeskirchenamt in Bielefeld, dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin des Kurses

- Veranstalterin -

und

der Bewerberin/dem Bewerber

geboren am

Konfession

wohnhaft in

- im Falle der Minderjährigkeit -

gesetzlich vertreten durch die Personensorgeberechtigten,

Name:

Name:

wohnhaft in

- Vertragspartner -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Aufnahme

(1) Die Veranstalterin nimmt die Bewerberin/den Bewerber

vom Kursbeginn an

mit Wirkung vom

--

in den C-Kurs auf mit dem Ziel der C-Prüfung

für Organistinnen und Organisten

für Chorleiterinnen und Chorleiter

Für Kinderchorleiterinnen und Kinderchorleiter

für Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleiter

- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Erwartung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Ausbildung absolviert und den angestrebten Ausbildungsabschluss erreicht.
- (3) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusiker vom 18. Januar 2018 (KABl 2018, S. 3). Der Bewerberin/dem Bewerber ist diese Ordnung bekannt. Sie/er verpflichtet sich, die angebotenen Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig zu besuchen.

§ 2 C-Kursgebühr

- (1) Für die Teilnahme am C-Kurs hat die Bewerberin/der Bewerber eine Gebühr zu entrichten. Für die Zahlung der Kursgebühr haften die Vertragspartner als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kursgebühr beträgt derzeit 135,00 € monatlich. Für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende* beträgt sie derzeit 95,00 € monatlich. Sie ist zum 15. eines jeden Monats fällig.

*) sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören und ggfs. eine Studienbescheinigung einreichen, bitte ankreuzen

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kursgebühr
 - beginnt in dem Monat, in dem die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer den ersten Unterricht erhalten hat.
 - endet in dem Monat, in dem die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer zum letzten Male unterrichtet worden ist.
- (4) Die Veranstalterin ist berechtigt, die Höhe der Kursgebühr mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zu ändern.
- (5) Wird zunächst nur eine Fachrichtung (Orgel oder Chorleitung) belegt, so kann zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Fachrichtung bei Zahlung einer Verwaltungsgebühr von derzeit 25,00 € monatlich belegt werden.

§ 3

Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag endet
- a) mit Aushändigung des Abschlusszeugnisses,
 - b) durch Auflösungsvertrag,
 - c) durch Kündigung durch die Kursteilnehmerin/den Kursteilnehmer,
 - d) aufgrund einer Kündigung durch die Veranstalterin, wenn die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer ihre/seine Pflichten aus diesem Vertrag beharrlich verletzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kursgebühr endet im Falle einer Beendigung des Vertrages nach Absatz 1 Buchstabe d) abweichend von § 2 Absatz 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wird.
- (3) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Der Ausbildungsvertrag wird erst wirksam mit erfolgter Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Ausbildung gemäß § 3 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusiker vom 18. Januar 2018 (KABl 2018, S. 3).

Bielefeld, den

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

,

(Ort, Datum)

(Unterschrift Kursteilnehmerin/Kursteilnehmer)

- bei deren/dessen Minderjährigkeit –

,

(Ort, Datum)

(beide Unterschriften der Personensorgeberechtigten)